



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Baßel Telefon: 3296

Erstellungsdatum: 20.08.2019

Eingang 502: 30.08.2019

Termin: 27.08.2019

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0820

Fragesteller/in: Herr Dörschel, Bündnis90/Die Grünen

Betreff: **Zulässigkeit von Taxis auf Busstreifen mit Tramgleisen**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Teilt die Verwaltung die in der Einleitung formulierte Auslegung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO), dass es in der Entscheidung der Stadt liegt, Taxis auf Busstreifen mit Tramgleisen zuzulassen?

Die in der Einleitung formulierte Auslegung bzw. Lesart der Verwaltungsvorschrift entspricht nicht der Vorgabe bzw. dem Willen des Gesetzgebers und kann daher von der Verwaltung nicht geteilt werden.

2. Wenn nein, worauf stützt sie diese abweichende Auslegung?

Vorangestellt ist zu bemerken, dass die Auslegung einer Rechtsnorm nur in Betracht kommt, wenn dessen Text mehrdeutig ist, dem rechtsstaatlichen Gebot der Rechtsklarheit und -sicherheit nicht entspricht bzw. die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe dies erfordert.

Die gegenständliche Rechtsnorm, hier die normkonkretisierende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO), ist jedoch in ihrer textlichen Fassung an entscheidender Stelle eindeutig und lässt bezüglich der nicht gegebenen Möglichkeit zum Befahren von Sonderfahrstreifen durch Taxen im Gleisraum von Straßenbahnen keine Interpretationsmöglichkeiten oder abweichenden Auslegungen zu.

Fortsetzung siehe Rückseite



Oberbürgermeister



Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Das Befahren von Sonderfahrstreifen durch Taxen ist zulässig, wenn eine Ausnahme von den beschränkenden Regelungen des Verkehrszeichens (VZ) 245 „Bussonderfahrstreifen“ existiert.

Der Grundsatz und Wille des Gesetzgebers findet hierzu in der derzeit geltenden Fassung der VwV-StVO seinen Ausdruck, indem er den Sonderfahrstreifen zunächst grundsätzlich dem Linienomnibus vorbehält, um Störungen im Linienverkehr zu vermeiden und einen geordneten und zügigen Betriebsablauf zu gewährleisten.

Als Ausnahmeregelung hiervon sollen Taxen grundsätzlich (somit als Regelfall) zugelassen werden, wenn der Linienverkehr nicht wesentlich gestört wird.

Gemäß der VwV-StVO gilt diese Ausnahmeregelung jedoch nicht, wenn sich der Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Schienenbahnen befindet. Der Regelungsausfall ist klar auf den (vollständigen) Satz 1 ausgerichtet, nicht auf bestimmte/beliebige Worte oder Passagen. Der Normungstext der Verwaltungsvorschrift ist diesbezüglich eindeutig und bestimmt.

Eine wie vom Fragesteller interpretierte Ausnahmeregelung ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht nicht existent und somit das Befahren von Sonderfahrstreifen im Gleisraum der Tram für Taxen nicht zulässig.

Maßgebend für die Verwaltung stellt sich auch die rechtlich-inhaltliche Entwicklung der VwV-StVO in den letzten Jahren dar. Im Wortlaut der VwV-StVO, gültig vor dem 29.07.2009, heißt es: „Auf Sonderfahrstreifen für Linienomnibusse im Gleisraum von Schienenbahnen dürfen Taxen nicht zugelassen werden.“ (s. VwV-StVO vom 10.04.2006, zu Z. 245 III Nr.2). Somit hat der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit mit entsprechenden Verboten das Befahren mit Taxen verbindlich ausschließen wollen.

Die aktuelle VwV-StVO verfolgt mit neuer Formulierung in Form der Integration der E-Mobilität im Wesentlichen diesen Grundsatz.

Eine Lockerung und Änderung erfolgte insoweit, als dass das Befahren des Sonderfahrstreifens mit Taxen zunächst unter entsprechenden Voraussetzungen zugelassen werden soll. Hingegen bleibt die Restriktion für das Befahren des Sonderfahrstreifens mit Taxen im Gleisraum von Schienenbahnen unberührt.

Somit lässt sich auch aus der historischen Entwicklung des Wortlautes der VwV-StVO erkennen, dass es Wille des Gesetzgebers bleibt, die Restriktion für das Befahren im Gleisraum mit Taxen aufrechtzuerhalten.

Die für jegliches staatliche Handeln geltenden Grundsätze von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes führen zwingend zur strikten Beachtung der Regelungen der VwV-StVO durch die vollziehende Untere Straßenverkehrsbehörde. Ein Ermessen auf etwaige Abweichung bzw. Auslegung zugunsten genehmer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist ausgeschlossen.